

- Die Täuschungshandlung muß mit dem Ziel der Vorteilserlangung für den Täter oder einen anderen vorgenommen werden.
- Der erstrebte Vorteil muß rechtswidrig sein.

2. Die Mittel und Methoden der Täuschungshandlung sind im Gesetz nicht näher beschrieben worden. Unter **Täuschung** ist die gegenüber dem Getäuschten (zu Täuschenden) bewußt vorgenommene, nicht der Wirklichkeit entsprechende Darstellung von Vorgängen oder Zusammenhängen zu verstehen. Dies kann sowohl in Wort und Schrift als auch durch konkludentes Handeln geschehen. Die Täuschung kann auch in einem Unterlassen, also Verschweigen oder Unterdrücken von Tatsachen bestehen, wenn aufgrund der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Handelnden und dem Getäuschten eine Pflicht zur Aufklärung über den wahren Sachverhalt bestand. Das wird z. B. grundsätzlich für den Bereich der vertraglich-kooperativen Beziehungen zwischen sozialistischen Einrichtungen zu bejahen sein. Solche Pflichten können sich auch aus den arbeitsrechtlichen Beziehungen ergeben.

So ist z. B. jeder Werktätige, der einen Kinderzuschlag entsprechend der VO über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlags vom 28.5.1958 (GBl. I S. 437) erhält, verpflichtet, dem Betrieb bzw. seiner Dienststelle Meldung über den Wegfall der Voraussetzungen zur Zahlung dieses Kindergeldes zu machen (vgl. insbes. die §§ 6 und 17 der gen. VO). Unterläßt er vorsätzlich mit der Zielstellung, für sich oder andere einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen, diese Mitteilung und erhält dadurch weiterhin das Kindergeld (nunmehr unrechtmäßig), dann begeht er einen Betrug.

3. Die Täuschungshandlung muß bei dem Getäuschten zu einem Irrtum führen. Als Folge hiervon muß dann eine das sozialistische bzw. das ihm strafrechtlich gleichgestellte Eigentum schädigende **Vermögensverfügung** durch die getäuschte Person vorgenommen worden sein. Hierunter ist jede rechtliche oder tatsächliche, nach außen durch Tun oder Unterlassen erfolgte Einwirkung auf das vorhin gen. Vermögen zu verstehen, die zu einem materiellen Nachteil (Schaden) dieses Eigentums (Vermögens), d. h. zu einer Verringerung der Vermögenssubstanz führt, z. B. Verkauf weit unter dem tatsächlichen Preis, Übergabe oder Herausgabe von Vermögensstücken, verbindliche Abnahme von mangelhaften oder wertgeminderten Gegenständen; Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche bzw. ihre Geltendmachung; Zahlung überhöhter Preise; verbindliches Eingehen auf finanziell nachteilige Bedingungen, die bei Kenntnis der wahren Verhältnisse nicht akzeptiert worden wären. Der Vermögensschaden ergibt sich aus der saldierten Differenz zwischen der vor und der nach dem Wirksamwerden der erschlichenen Verfügung vorhandenen gewesenen Vermögenssumme. Unter „Vermögen“ sind nicht nur sachliche Gegenstände, sondern auch Guthaben, Forderungen, Ansprüche usw. zu verstehen.